

schen der landesherrlichen Kammerkasse und der ständischen Steuerkasse vor; die Aufwendungen für das Königshaus, die Krondotation, und die Ausgaben des Landes wurden nun aus einem Fonds bestritten. Die Domänen⁶⁸ wurden dem Budgetrecht und der Kontrolle der Stände unterworfen, der staatlichen Verwaltung unterstellt und damit Staatsgut; sie blieben jedoch mit der Deckung der königlichen Bedarfssumme behaftet, die bis 1857 auf 500 000 Rtr. festgesetzt wurde. Damit wurde auch im Königreich Hannover eine Entwicklung abgeschlossen, die in den meisten anderen deutschen Staaten bereits früher vollzogen worden war.

König Ernst August beseitigte 1837 „durch offenbaren Rechtsbruch“⁶⁹ diese Regelung und führte mit dem Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 die Kassentrennung wieder ein⁷⁰. Nahezu alle Schranken des ständischen Bewilligungsrechtes wurden wieder beseitigt, da der König in der Kontrolle der Domänenverwaltung durch die Stände eine Beeinträchtigung der Würde seines königlichen Hauses sah. „Dem Staatsgedanken gegenüber vertrat er die alte patrimoniale Auffassung der Herrschaft als eines Familiengutes“⁷¹, als er das Kammergut als immerwährendes Fideikommiß bezeichnete.

Das Finanzkapitel des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848⁷², dessen wenig revolutionärer und ausgleichender Entwurf von Finanzminister Wilhelm Lehzen (1806–1856) stammte, stellte die Kassenvereinigung wieder her, was einer Rettung der Kronkasse gleichkam, die ein großes Defizit erwirtschaftet hatte. Die Erträge aus dem in seinem Gesamtbestand stets zu erhaltenden Krongut waren für die Hofhaltung und den Unterhalt der königlichen Familie und zur Tilgung der auf dem Domanium lastenden Schulden zu verwenden; der verbleibende Rest sollte „zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben“ dienen (§ 80). Zur Krondotation gehörten neben der Bedarfssumme und den Zinsen aus den englischen Stocks die auf einer Liste den Ständen mitzuteilenden Schlösser, Gärten, Kostbarkeiten, Sammlungen und Bibliotheken. Über die Verwendung der Mittel der Krondotation stand den Ständen keine Kontrolle zu. Lehzen bestreitet⁷³, daß die aus Lan-

⁶⁸) Es handelte sich um ca. 200 000 Morgen Ackerland und Wiesen sowie 1,2 Mill. Morgen Forsten (= 17% der Gesamtfläche); der Bruttoertrag betrug 3,35 Mill. Rtr., der Reinertrag 1,5 Mill. Rtr., der an die Generalkasse kam; vgl. L e h z e n (wie Anm. 64) Bd. 1 S. 49.

⁶⁹) W ö l t g e (wie Anm. 9) S. 7.

⁷⁰) L e h z e n (wie Anm. 64) Bd. 1 S. 11 ff.; M e i e r (wie Anm. 9) S. 417 ff.; W ö l t g e (wie Anm. 9) S. 7 ff.

⁷¹) Fritz H a r t u n g, Deutsche Verfassungsgeschichte (1959) S. 212.

⁷²) L e h z e n (wie Anm. 64) Bd. 1 S. 412 ff.; W ö l t g e (wie Anm. 9) S. 16.

⁷³) L e h z e n (wie Anm. 64) Bd. 2 S. 23.